

Sportgemeinschaft Praunheim 1908 e.V.

Postfach 500 216
60392 Frankfurt

Sportplatz "Praunheimer Hohl o.Nr."
60488 Frankfurt

Satzung

Stand: 08.03.1996

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1 Der Verein führt den Namen "Sportgemeinschaft Praunheim 1908 e.V.", abgekürzt "SG Praunheim", und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
Er wurde am 3. August 1946 gegründet als Nachfolger der im Jahr 1908 gegründeten Freien Turnerschaft Praunheim und des 1911 gegründeten Fußballsportvereins Praunheim (FSV 1911) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen.
- 2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

- 1 Der Verein hat vornehmlich den Zweck:
 - a) Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren,
 - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
- 2 Der Verein ist Mitglied des
 - a) Landessportbundes Hessen e.V.
 - b) Hessischen Fußball-Verbandes
- 3 Gültigkeit der Satzungen und Ordnungen des DFB
 - I. Satzung und Ordnung des DFB sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Diese materiellen Bestimmungen oder Organisations- und Zuständigkeitsvorschriften sind die vom DFB als zuständigem Sportverband aufgestellten und damit allgemein im deutschen Fußballsport anerkannten Regeln.
 - II. Die Vereine der Damen-Bundesliga sind Mitglieder ihres Landes- und/oder Regionalverbandes, die ihrerseits Mitglieder des DFB als des Dachverbandes sind. Aufgrund der Bestimmungen über die Maßgeblichkeit der DFB-Satzung und DFB-Ordnungen in der Satzung des Landes- und Regionalverbandes und der unmittelbaren oder mittelbaren Zugehörigkeit des Vereins zum Landes- und/oder Regionalverband sind auch die DFB-Satzung und die DFB-Ordnungen - insbesondere die Spielordnung mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und die Rechts- und Verfahrensordnung - sowie die Regionalverbandssatzung und die Regionalverbandsvorschriften für die Vereine verbindlich, soweit sie sich auf die Benutzung der Vereinseinrichtung Damen-Bundesliga die Bestätigung bei der Benutzung sowie Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsvorschriften und den Ausschluß von der Benutzung beziehen. Dies gilt auch für die Entscheidungen der DFB-Organe und DFB-Beauftragten gegenüber dem Verein, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 43 der DFB-Satzung verhängt werden. Die SG Praunheim unterwirft sich der Vereinsgewalt des DFB und des Landesverbandes, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Sanktionen ausgeübt wird.
 - III. Die Unterwerfung unter die Vereinsgewalt des DFB erfolgt auch, damit Verstöße gegen die o. g. Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der
2
Abgabenordnung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
- 2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5 Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Hessischen Fußball-Verbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde, dürfen nur für die vorgezeichneten Zwecke Verwendung finden.

§ 4

Farben und Auszeichnungen

- 1 Die Farben des Vereins sind Blau und Weiß.
- 2 Jedes Mitglied hat das Recht, die Vereinsnadel zu erwerben und zu tragen.
- 3 Als Auszeichnung werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.

§ 5

Mitgliedschaft

- 1 Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder (aktive und passive Mitglieder),
 - b) Jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren,
 - c) Ehrenmitglieder.

Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder unter a) und c). Die Stimmberechtigung von Jugendlichen könnte bereits ab 16 Jahren gegeben sein. Darüber hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden.

Wählbar sind alle Mitglieder über 18 Jahre.

Im Jugendausschuß können auch Mitglieder unter 18 Jahren tätig sein.

Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie bestimmen über die Mitgliederversammlung das Vereinsgeschehen. Jedes Mitglied kann Anträge und Vorschläge in der Versammlung und beim Vorstand einbringen.

Die Mitglieder verpflichten sich:

- a) die Satzung, Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstand zu beachten,
 - b) die aufgestellten Grundsätze und Maßnahmen zu fördern,
 - c) übernommene Ämter gewissenhaft auszuüben,
 - d) bei mutwilliger Beschädigung und schuldhaftem Verlust von Vereinsvermögen für den Schaden aufzukommen.
- 2 Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden. Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft.

3 Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

4 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

5 Die Mitgliedschaft endet:

3

- a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist; vorausgesetzt, daß das etwa Überlassene Vereinseigentum zurückgegeben wurde,
- b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung seines Vereinsbeitrages in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,
- c) bei vereinschädigendem und grob unsportlichem Verhalten; bewußter und grob fahrlässiger Mißachtung der Satzung, Nichtbefolgung von Vorstandsbeschlüssen oder Beschlüssen der Mitgliederversammlung; unehrenhaftem Verhalten außerhalb des Vereins.

6 Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluß des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen von Vereinsnadeln, mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen weiter getragen werden.

§ 6 **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

§ 7 **Mitgliederversammlung**

1 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie ist das oberste Organ des Vereins.

2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt.

3 Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung mit Tagesordnung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Weg zu erfolgen.

4 Die Tagesordnung soll enthalten:

- a) den Bericht des Vorstandes,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Neuwahl des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendleiters und des Jugendsprechers,
- d) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- e) den Haushaltsvorschlag,
- f) Anträge,
- g) Verschiedenes

5 Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung. Nach der Entlastung des Vorstandes führt der Ehrenvorsitzende die Versammlung bis zur Wahl des 1. Vorsitzenden.

- 6 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 7 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Später eingegangene Anträge bedürfen, sollen sie dennoch behandelt werden, der Unterstützung von mindestens 1/3 der erschienenen Mitglieder. Das gleiche gilt für Anträge, die während der Versammlung gestellt werden. Anträge zur Geschäftsordnung sind stets zugelassen und unmittelbar zu erledigen.
- 8 Wahlen erfolgen in allgemeiner, freier und direkter Wahl. Die Abstimmung kann durch Handaufheben erfolgen. Stehen zwei Vorschläge oder mehr zur Abstimmung, muß ge-
4
heim abgestimmt werden. Das Gleiche gilt, wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung aus der Versammlung heraus gestellt wird. Die Wahl der Kandidaten erfolgt in Einzelwahl, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.
- 9 Zur reibungslosen Abwicklung kann ein Wahlausschuß gewählt werden. Wahlausschußmitglieder können nicht gewählt werden.
- 10 Der Versammlungsleiter erteilt das Wort. Er kann die Redezeit allgemein oder für einen bestimmten Punkt begrenzen. Er kann das Wort entziehen, wenn ein Redner nicht zur Sache spricht oder sich nicht angemessen verhält; er kann Mitglieder -falls erforderlich- von der Sitzung ausschließen.
- 11 Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift muß die ordnungsgemäße Einladung, Tag und Ort der Sitzung und alle wichtigen Ausführungen zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung enthalten sein. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Die Niederschrift ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 12 Die Kassenrevisoren prüfen die Abschlußrechnung des Schatzmeisters. Sie können sich durch unvermutete Prüfungen innerhalb des Kassenberichtszeitraumes von der ordentlichen Führung der Kassengeschäfte überzeugen. Revisoren dürfen höchstens einmal hintereinander wiedergewählt werden; ein Revisor muß immer ausgewechselt werden.
- 13 Zur Beschlußfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziffer 14, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 14 Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder.
- 15 Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder. Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den Ordentlichen.

§ 8

Der Vorstand

- 1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, hat das Ansehen des Vereins zu wahren und die Beachtung der Vereinssatzung zu überwachen.

Der Vorstand besteht aus

- a) dem engeren (geschäftsführenden) Vorstand;
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden

- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Spelausschußvorsitzenden
- b) dem weiteren Vorstand
 - dem 3. Vorsitzenden
 - dem Ehrenvorsitzenden
 - dem Jugendleiter
- c) dem erweiterten Vorstand
 - dem 2. Kassierer
 - dem 3. Kassierer
 - dem 2. Schriftführer
 - den Spelausschußmitgliedern
 - dem Pressewart
 - den Vertretern der einzelnen Abteilungen
 - dem Jugendsprecher

5

Wählbar sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins. Mit Ausnahme des Jugendsprechers müssen die Kandidaten das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- 2 Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Vorstandsbeschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 3 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesticbuches ist der engere (geschäftsführende) Vorstand. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung berechtigt.
- 4 Die Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendleiters und des Jugendsprechers, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen, erfolgt in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 5 Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandmitgliedern während der Amtszeit, kann sich der Vorstand selbstständig ergänzen.

§ 9

Jugendversammlung

- 1 Die Jugendversammlung umfaßt die jugendlichen Mitglieder des Vereins von 14 bis 18 Jahren. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 2 Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat die Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich auf dem vereinsüblichen Wege einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es dem Interesse der Jugend des Vereins dient oder auf schriftlich begründetem Antrag von 20% der jugendlichen Mitgliedern.
- 3 Jugendversammlungen werden durch den Jugendleiter einberufen.
- 4 Alle 2 Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendsprecher. Er muß von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Der Jugendsprecher muß bei seiner Wahl unter 18 Jahren sein.
- 5 Der Jugendausschuß umfaßt die in der Jugendabteilung tätigen Jugendtrainer und Jugendbetreuer, sowie den Jugendsprecher. Er ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Der Jugendausschuß kann sich eine Ordnung (Jugend-Ausschußordnung) geben. Die Jugend-Ausschußordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

- 6 Alle 2 Jahre wählt der Jugendausschuß den Jugendleiter, seinen Stellvertreter, den Kassierer und den Schriftführer der Jugendabteilung. Sie müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Der Jugendleiter, sein Stellvertreter, der Kassierer und der Schriftführer der Jugendversammlung sollen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
- 7 Der Jugendausschuß vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen sowie der in der Jugendabteilung tätigen Jugendbetreuer.
- 8 Der Jugendleiter und der Jugendsprecher vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis, Land und gegenüber den Landesfachverbänden.

§ 10

Beiträge

- 1 Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Der Vorstand kann bedürftigen Mitgliedern den Beitrag ermäßigen oder erlassen (Familienbeitrag).
- 2 Der Beitrag soll halbjährlich am 1. März und am 1. September des jeweiligen Jahres der Vereinszugehörigkeit mittels Beitrageinzugsermächtigung eingezogen werden.
- 3 Wird keine Einzugsermächtigung erteilt, ist der Jahresbeitrag spätestens fällig am 1. Juli des betreffenden Jahres der Vereinszugehörigkeit.
- 4 Mitglieder die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
- 5 Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstehenden Kosten eingezogen werden.

6

§ 11

Ordnungen

- 1 Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
- 2 Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
- 3 Die unter 1 + 2 aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 12

Auflösungsbestimmungen

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die sozialen Einrichtungen des Landessportbundes Hessen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Schlußbestimmungen

Diese von der Mitgliederversammlung am 8. März 1996 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.